

Klausur - Mantelbogen



Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-011027
Datum	27.10.2001

Lösen Sie die Klausuraufgaben bitte auf den Klausurblättern und geben Sie diese zum Schluss der Klausur vollständig bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Verwenden Sie bei Bedarf ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier, und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel, nicht gebrauchte Blätter sowie die Klausur) ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.

Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 Rand für Korrekturen frei, und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Schreiben Sie jeweils zu Ihren Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese beziehen. **Schreiben Sie unbedingt leserlich!**

Viel Erfolg!

Ausgegebene Arbeitsblätter _____

Abgegebene Arbeitsblätter _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Aufsichtführende(r)

Prüfungskandidat(in)

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ	Note:
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6		
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100	
erreichte Punkte Prüfer 1											
erreichte Punkte Prüfer 2											

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Datum, Unterschrift 1. Prüfer

Datum, Unterschrift 2. Prüfer

Anmerkungen des ersten Prüfers:

Datum, Unterschrift 1. Prüfer

Anmerkungen des zweiten Prüfers:

Datum, Unterschrift 2. Prüfer

Klausur - Aufgaben



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-011027
Datum	27.10.2001

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke. In beiden Aufgabenblöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Bitte bearbeiten Sie in Aufgabenblock A **2** der **3** Fälle. Wenn Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bewertet. In Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen. Wenn Sie alle Fragen beantworten, werden nur die ersten 5 bewertet.

Zur Lösung stehen Ihnen 120 Minuten zur Verfügung. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und **schreiben Sie unbedingt leserlich**.

Denken Sie an Ihren Namen, Ihre Unterschrift und Ihre Matrikelnummer auf Ihrem Klausur-Mantelbogen.

Bearbeitungszeit: 120 Minuten **Hilfsmittel:** Wichtige Gesetze des Wirtschaftsprivatrechts
Aufgabenblöcke: -2-
Höchstpunktzahl: -100-

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte nur 2 der 3 Fälle!
Falls Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Fälle in die Bewertung eingehen.

Fall 1**25 Punkte**

Herr Krämer (K) bestellt im Einrichtungshaus Volkmann (V) eine Schrankwand. Diese soll am Freitag, den 26.08. von Mitarbeitern des V angeliefert und in der Wohnung des K aufgestellt werden. Die Mitarbeiter versäumen jedoch den Termin. Erst als K sich nach einer Woche beschwert, erfährt V hiervon. Er entschuldigt sich für seine Mitarbeiter. Für deren Versäumnis könne er leider nichts. Er sichert die alsbaldige Lieferung und Aufstellung zu, ohne einen genauen Termin nennen zu können. Kurzerhand bestellt K anderweitig dieselbe Schrankwand und teilt dem V mit, er trete vom Vertrag zurück. Im übrigen habe er kein Geld, um zwei Schrankwände zu bezahlen.

Kann V Abnahme und Zahlung der Schrankwand verlangen?

Fall 2**25 Punkte**

Frau Kärcher (K) findet in der Zeitung eine Anzeige: „Tiefkühltruhe zum Sonderpreis.“ Sie bestellt telefonisch beim Händler Hausmann (H) ein solches Gerät, das ihr wunschgemäß geliefert und von ihr sogleich bezahlt wird. Das Gerät funktioniert von Anfang an nicht. Frau K will das Gerät zurückgeben und den bezahlten Kaufpreis zurück haben nebst Zinsen. H verweigert die Rückzahlung. Nach seinen Lieferbedingungen sei zuerst ein Reparaturversuch zu unternehmen. K kennt diese Lieferbedingungen des H nicht. Diese werden beim Kauf im Ladengeschäft des H den Kunden bei Vertragsabschluss als Teil des Kaufvertrages zur Unterzeichnung vorgelegt. K hat jedoch das Ladengeschäft nicht aufgesucht. Sie hat nur eine Rechnung bei Anlieferung bekommen, auf deren Rückseite es heißt: „Es gelten unsere Lieferbedingungen.“

Kann K Rückgabe des Geräts und Rückzahlung verlangen?

Fall 3**25 Punkte**

Der 17-jährige Karl Krieger (K) will sich als Fahrradkurier selbständig machen. Er bestellt beim Händler (V) verschiedene Ausrüstungsgegenstände zum Preis von insgesamt DM 470,- einschließlich Versandkosten. Es handelt sich hierbei um Artikel aus einer Geschäftsaufgabe, die sonst nahezu das Dreifache kosten. Als die Ware zur Abholung bereit steht, hat K seine beruflichen Pläne geändert. Nun fordert V den K und auch dessen Eltern zur Zahlung auf. Er ist der Ansicht, dass der wesentlich älter aussehende K ihn auf seine Minderjährigkeit hätte hinweisen müssen und im übrigen Eltern für ihre Kinder haften.

Teil 1: Muss K die bestellte Ware abnehmen und bezahlen?

Teil 2: Müssen seine Eltern die Ware abnehmen und bezahlen?

Wahlmöglichkeit: Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!
Falls Sie alle 6 Fragen bearbeiten, werden nur die ersten 5 bearbeiteten Fragen in die Bewertung eingehen.

1. Was bedeutet Unterbrechung der Verjährung? Nennen Sie drei Unterbrechungsgründe! **10 Punkte**
2. Nennen Sie die Voraussetzungen einer wirksamen Aufrechnung! **10 Punkte**
3. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft am Beispiel einer Grundstücksveräußerung! **10 Punkte**
4. Welche verschiedene Arten des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen gibt es (4 Nennungen)? **10 Punkte**
5. Welche unselbständigen Hilfspersonen eines Kaufmanns sind im HGB besonders geregelt? **10 Punkte**
6. Wann liegt ein Fixhandelskauf vor und welche Besonderheiten gelten für diesen (2 Nennungen)? **10 Punkte**

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-WPR-P11-011027
Datum	27.10.2001

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die als richtig angegebene Lösung, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Richtige Gedanken und Lösungsansätze sollten positiv bewertet werden.

Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Sollte ein Prüfling in den Aufgabenblöcken alle Aufgaben bearbeitet haben, so sind jeweils nur die ersten 2 bzw. 5 zur Bewertung heranzuziehen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A

50 Punkte

Lösung zu Fall 1

vgl. SB 5, S. 24 ff. und 28

25 Punkte

V könnte gegen K einen Anspruch aus § 433 Abs. 2 haben. Ein Kaufvertrag war zwischen V und K nach § 145 wirksam abgeschlossen worden. **3 Punkte**

Folglich war der Anspruch auf Abnahme und Lieferung entstanden. **2 Punkte**

a. Die Zahlungsknappheit des K führt nicht zur Unmöglichkeit nach § 275. Hier gilt der Grundsatz *Geld hat man zu haben*. Zahlungsknappheit löst regelmäßig Verzug nach §§ 284 f, 326 aus. **3 Punkte**

b. Der Anspruch könnte nach § 326 Abs. 1 S. 2 untergegangen sein. Dies setzt voraus, dass **3 Punkte**

- eine Hauptpflicht aus einem gegenseitigen Vertrag zu erfüllen ist. Die Lieferung der Schrankwand ist Hauptpflicht des Kaufvertrages. **2 Punkte**

- V mit der Erfüllung in Verzug nach §§ 284, 285 gekommen ist. **4 Punkte**

Die Lieferung und Aufstellung war am 26.08. fällig, jedoch nicht erfolgt. Da ein Liefertermin vereinbart war, bedurfte es nach § 284 Abs. 2 nicht der Mahnung durch K, um den Verzug auszulösen.

Dies muss von V nach § 285 zu vertreten sein. Das Verschulden wird vom

Gesetz vermutet. Im übrigen hat V für die Säumnis seiner Mitarbeiter als seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 einzutreten.

- Dem V müsste von K eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gestellt worden sein. K hat zwar gemahnt. Eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist jedoch unterblieben. **2 Punkte**

- Die Nachfristsetzung könnte nach § 326 Abs. 2 entbehrlich sein, wenn an der Lieferung für den K infolge des Verzugs kein Interesse mehr bestand. Durch die Bestellung einer anderen Schrankwand hat K sein Interesse an der Lieferung der Schrankwand verloren. Dies ist jedoch keine Folge des Verzugs, sondern ein von ihm selbst geschaffener Interessegewfall. § 326 Abs. 2 entfällt. **5 Punkte**

Mangels erforderlicher Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung sind die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht nach § 326 Abs. 1 S. 2 untergegangen. **1 Punkt**

Der Anspruch des V ist nicht untergegangen. V kann weiterhin Abnahme und Zahlung verlangen.

- K könnte einen Anspruch aus § 462, 467, 346 haben auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Tiefkühltruhe. **4 Punkte**
- a. Mängelgewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag setzen voraus, dass der Kaufvertrag wirksam abgeschlossen wurde. Der Vertragsabschluss erfolgte nach §§ 433, 145, 147 Abs. 1 S. 2 einvernehmlich mündlich am Telefon. **2 Punkte**
- b. K müsste wirksam die Wandelung des Kaufvertrages über die Tiefkühltruhe erklärt haben:
- Es müsste nach §§ 462, 459 ein Mangel vorgelegen haben. Die Tiefkühltruhe ist defekt. Damit liegt ein Fehler nach § 459 Abs. 1 vor. Es weicht der Istzustand vom verkehrüblichen Sollzustand ab. **2 Punkte**
 - Der Fehler ist erheblich i. S. von § 459 Abs. 1 S. 2, da die Tiefkühltruhe in keinster Weise zum üblichen Gebrauch taugt. **2 Punkte**
 - Dieser Mangel lag schon bei Anlieferung und damit bei Gefahrübergang nach § 446 vor. **2 Punkte**
 - Der Anspruch ist nicht nach § 462, 460 ausgeschlossen, da die Käuferin den Mangel bei Vertragsabschluss weder kannte noch erkennen konnte. **2 Punkte**
- c. Der Anspruch könnte durch die Nachbesserungs-Klausel im Kaufvertragsformular ausgeschlossen worden sein. **2 Punkte**
- Handelt es sich bei dem Kaufvertragsformular um Allgemeine Geschäftsbedingungen, dann sind diese nur Vertragsbestandteil geworden, wenn sie nach § 2 AGBG einbezogen wurden.
- Bei dem Formularvertrag handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 1 AGBG, da das Vertragswerk von V vorformuliert wurde und die für eine Vielzahl von Verträgen – mindestens 3 – Verwendung finden sollen. **3 Punkte**
 - Auf diese AGB muss nach § 2 Abs. 1 Nr.1 AGBG der Verwender den Kunden bei Vertragsabschluss hinweisen. Beim mündlichen Vertragsabschluss am Telefon hat V nicht auf die AGB hingewiesen. Ein Hinweis nach Vertragsabschluss ist nicht genügend. Im Übrigen hätte V der K bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG die Möglichkeit zur Kenntnisnahme verschaffen müssen, was auch nicht geschehen ist. **3 Punkte**
- Die Lieferbedingungen wurden nicht wirksam einbezogen und schließen das Wandelungsrecht nicht aus. **1 Punkt**
- d. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 462, 467, 347 S. 3. Der Kaufpreis ist ab dem Zeitpunkt der Zahlung nach §§ 347 S. 3, 246 zu verzinsen. **2 Punkte**

Teil 1:

- I. Anspruch gegen K aus § 433 Abs. 2: **3 Punkte**
- Ein Anspruch des V gegen K besteht gemäß § 433 Abs. 2, wenn der Vertrag nach §§ 145 ff wirksam zustande gekommen ist. Hierzu müsste K eine wirksame Willenserklärung abgegeben hat. **2 Punkte**
- a. K ist nach §§ 2, 106 beschränkt geschäftsfähig. Er kann grundsätzlich nur mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, eine Willenserklärung wirksam abgeben. **4 Punkte**
- Es gibt keinen guten Glauben in die Volljährigkeit eines Geschäftspartners. V handelte auf eigenes Risiko. Erst recht gibt es keine Pflicht des Minderjährigen, auf seine Minderjährigkeit hinzuweisen.
- b. Eine Ausnahme zum Einwilligungserfordernis gilt bei rechtlich vorteilhaften Geschäften nach § 107. Das von K anvisierte Geschäft ist rechtlich nachteilig, da aus dem Kaufvertrag nach § 433 Abs. 2 der Kaufpreis zu entrichten wäre und damit für K ein Rechtsnachteil entstehen würde. Es kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht darauf an, ob das Geschäft wirtschaftlich günstig ist. **3 Punkte**
- c. Die Eltern als gesetzliche Vertreter nach § 1629 haben weder vor Abschluss des Kaufvertrages eine Einwilligung nach § 107 noch im Anschluss daran eine Genehmigung nach § 108 erklärt. Ihr Schweigen gilt nach § 108 Abs. 2 S. 2 nicht als Genehmigung. **4 Punkte**
- d. Das Geschäft wurde nicht nach § 110 wirksam. K hat den Kaufpreis nicht aus seinem Taschengeld tatsächlich bewirkt. Es genügt nicht, dass er lediglich die Absicht hatte, den Kaufpreis mit frei verfügbaren Mitteln zu begleichen. **4 Punkte**
- e. Das Geschäft ist nicht wirksam nach § 112. K hatte sich weder selbständig gemacht noch lagen die weiteren Voraussetzungen des § 112 vor. **1 Punkt**
- Es besteht kein Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K.

Teil 2:

- II. Anspruch gegen die Eltern aus § 433 Abs. 2 **4 Punkte**
- Ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 gegen die Eltern scheidet aus. Die Eltern haben keinen Kaufvertrag mit V abgeschlossen. Auch ist K nicht als ihr Vertreter nach § 164 tätig geworden. K trat im eigenen Namen auf.
- Es gibt keinen Rechtssatz der besagt, dass Eltern für Rechtsgeschäfte ihrer Kinder haften, ob diese nun fehlgeschlagen oder wirksam sind. (Hinweis: § 832 gilt nur in den Fällen, in denen der Minderjährige eine unerlaubte Handlung begangen hat. K hat ein unwirksames Rechtsgeschäft getätigt, jedoch keine unerlaubte Handlung gemacht).

Aufgabenblock B

50 Punkte

1.	vgl. SB 2, S. 63	10 Punkte
Bei der Unterbrechung der Verjährung endet der Lauf der Verjährung mit Eintritt des Unterbrechungsgrundes. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt gemäß § 217 die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.		6 Punkte
Unterbrechungsgründe sind		
<ul style="list-style-type: none">• § 208 Anerkenntnis• § 209 Abs. 1 Klage• § 209 Abs. 2 Nr. 1 Zustellung eines Mahnbescheides u.a.• § 477 Abs. 2 Antrag auf Einleitung des selbständigen Beweisverfahrens		je Nennung 1 Punkt
2.	vgl. SB 4, S. 42	10 Punkte
§ 387 Aufrechnungslage		4 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• Gegenseitigkeit• Gleichartigkeit• Fälligkeit		
§ 388 Aufrechnungserklärung		2 Punkte
§ 390 Einredefreiheit		2 Punkte
§§ 392 - 394 kein Aufrechnungsverbot		2 Punkte
3.	vgl. SB 6, S. 19, 24	10 Punkte
Durch das Verpflichtungsgeschäft wird der Rechtsgrund für die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück geschaffen. Das Eigentum selbst geht dadurch noch nicht über. Beim Grundstückskauf besteht das Verpflichtungsgeschäft im notariell zu beurkundenden Kaufvertrag nach §§ 433, 313.		5 Punkte
Das Eigentum am Grundstück geht erst durch das abstrakte Verfügungsgeschäft über nach §§ 873, 925. Erst mit Eintragung im Grundbuch ist die Grundstücksübertragung wirksam geworden.		5 Punkte
4.	vgl. SB 6, S. 18	10 Punkte
Es gibt den abgeleiteten Eigentumserwerb im Wege der Rechtsnachfolge vom früheren Eigentümer		2,5 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• § 929• § 1922		2,5 Punkte
Es gibt den originären Eigentumserwerb, der kraft Gesetzes eintritt		2,5 Punkte
<ul style="list-style-type: none">• § 937 Ersitzung• §§ 946 ff Verbindung, Vermischung, Verarbeitung		2,5 Punkte

5.	vg. SB 7, S. 22	10 Punkte
§§ 48 ff HGB Prokurist		4 Punkte
§§ 54 ff HGB Handlungsbevollmächtigter		3 Punkte
§ 56 HGB Ladenbevollmächtigter		3 Punkte
6.	vgl. SB 7, S. 48	10 Punkte
Beim Fixhandelskauf nach § 376 HGB ist die Erfüllung an einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt geknüpft und mit der Einhaltung des Termins oder Zeitpunkts soll das Geschäft stehen oder fallen. Dies wird durch Fixklauseln wie <i>fix</i> , <i>genau</i> , <i>FOB</i> oder <i>CIF</i> deutlich gemacht.		6 Punkte
Nach § 376 Abs. 1 HGB gelten folgende Besonderheiten:		
<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Rücktrittsrecht, ohne dass ein Verzug vorliegen muss. • Bei Verzug steht dem Gläubiger Schadensersatz zu, ohne dass nach § 326 BGB eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erfolgen muss • Erfüllung kann nur noch beansprucht werden, wenn dies sofort nach Ablauf der Zeit oder des Termins angezeigt wird. 		je Nennung 2 Punkte, max. 4 Punkte